

Regulativ Videoüberwachung der Sportpark Olten AG

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Regulativ hat Gültigkeit für die Eissportanlagen im Kleinholz der Sportpark Olten AG (nachfolgend «SPOAG») gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2 Zweck

Der Einsatz von Videoüberwachungsanlagen der SPOAG erfolgt primär zum Zwecke der Zutrittskontrolle. Sekundär dient diese auch zum Schutz von Personen, des Betriebs und der Infrastruktur. Mit der Videoüberwachungsanlagen soll insbesondere

- sichergestellt werden, dass nur Personen mit einer gültigen Zutrittsberechtigung die Anlage betreten und/oder nutzen,
- Besucherinnen und Besucher sowie Personal vor Aggressionen und Belästigungen geschützt werden können und
- Sachbeschädigungen verhindert werden.

Art. 3 Datenzugriff

Die Videodaten sind vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt. Zugriff auf die Videodaten haben nur die zuständigen Organe der SPOAG (inkl. die SPOAG betreuende Fachfirmen).

Im Bedarfsfalle (Durchsetzung von Ansprüchen der SPOAG gegenüber Personen in Zivil- und Strafverfahren) werden die Daten auch den entsprechenden Behörden zugänglich gemacht..

Art. 4 Datenweitergabe

Im Bedarfsfalle (Durchsetzung von Ansprüchen der SPOAG gegenüber Personen in Zivil- und Strafverfahren bei entsprechenden Ereignissen) werden die Daten auch den entsprechenden Behörden zugänglich gemacht und ausgewertet.

Sofern die SPOAG keine Ansprüche gegenüber Personen in Zivil- und Strafverfahren geltend macht, erfolgt eine Herausgabe der Daten an die Strafverfolgungsbehörden nur gegen entsprechende Ediktionsverfügung der zuständigen Behörde.

Art. 5 Datenspeicherung

Die Speicherdauer der Videodaten beträgt 120 Stunden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten automatisiert gelöscht. Vorbehalten bleiben Fälle gemäss den Art. 3 und 4 zuvor.

Art. 6 Auskunft über Ihre gespeicherten Personendaten / Datenschutzbeauftragter

Für die Ausübung Ihrer Rechte und Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich mittels eines Schreibens an unsere/n Datenschutzbeauftragte/n:

Datenschutzbeauftragte/-r:

Dino Bardelli, Geschäftsführer
Sportstrasse 95
4600 Olten
dino.bardelli@sportpark-olten.ch

Art. 7 Weitergehende Videoüberwachung

In den Eissportstätten der SPOAG können mit Zustimmung der Vertreter der SPOAG weitere Videoüberwachungen / -aufnahmen durch andere Organisationen erfolgen. So insbesondere im Rahmen von Veranstaltungen.

Die betroffenen Organisationen haben dazu eigene Datenschutzregulative zu erstellen und umzusetzen, welche den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Für die Umsetzung und Einhaltung der Datenschutzvorgaben sind ausschliesslich die Organe der jeweiligen Organisationen verantwortlich.

Datenschutzanfragen von Besucherinnen und Besuchern / Nutzerinnen und Nutzern etc. sind in solchen Fällen an die jeweiligen Veranstalter zu richten. Die SPOAG teilt auf Anfrage mit, wer als Veranstalter die entsprechende Verantwortung trägt.

Art. 8 Rechtsschutz

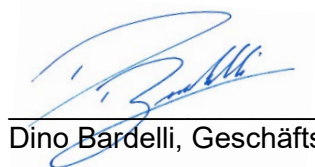
Es Steht Ihnen das Recht zu, Ihre Bedenken oder Fragen jederzeit beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten einzubringen.

Art. 9 Inkraftsetzung

Das vorliegende Regulativ wurde auf den 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt und am 24. Juni 2025 überarbeitet.

Genehmigt und erlassen vom Verwaltungsrat der Sportpark Olten AG am 24. Juni 2025

Für die **Sportpark Olten AG**



Dino Bardelli, Geschäftsführer



Heinz Eng, VR-Präsident